jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/30 1Ob524/77, 10Ob2152/96k, 9Ob1/09a, 3Ob245/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1977

Norm

ABGB §949

Rechtssatz

Schon der (gerechtfertigte) Widerruf gestaltet die Rechtslage dahin, dass der Beschenkte das Geschenk zurückzugeben hat. Der Beschenkte ist dann zwar noch formell der Eigentümer der geschenkten Sache, aber zur Herausgabe an den Geschenkgeber verpflichtet. Als unredlicher Besitzer haftet, wer nach einem solchen Schenkungswiderruf die geschenkte Sache aus der Hand gibt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 524/77
  Entscheidungstext OGH 30.03.1977 1 Ob 524/77
  Veröff: SZ 50/49 = EvBl 1978/51 S 154 = MietSlg 29071
- 10 Ob 2152/96k
  Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2152/96k
  Auch; nur: Schon der (gerechtfertigte) Widerruf gestaltet die Rechtslage dahin, dass der Beschenkte das Geschenk zurückzugeben hat. (T1); Beisatz: Es ist daher aufgrund des Schenkungswiderrufs ein Leistungsbegehren zu stellen, es sei denn, die geschenkte Sache wurde noch nicht übergeben. (T2)
- 9 Ob 1/09a
  Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 1/09a
  Vgl auch; nur T1
- 3 Ob 245/10s
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 245/10s
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0019020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at